



## AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“

Internet Adresse: [www.vg-saale-rennsteig.de](http://www.vg-saale-rennsteig.de)

Mitgliedsgemeinden:

Birkenhügel, Blankenstein, Blankenberg, Harra, Neundorf, Pottiga, Schlegel

Nr. 04

Donnerstag, 28. März 2013

Jahrgang 2013

### *Ein frohes Oterfest*

*wünschen wir*

*allen Bürgerinnen und Bürgern*

*der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft*

*„Saale-Rennsteig“*



### *Inhaltsverzeichnis*

#### AMTLICHER TEIL

	Seite
Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neundorf	2
Satzung über die Erhebung von Gebühren...	4
Hauptamt	5

#### NICHTAMTLICHER TEIL

	Seite
Bereich Finanzen	9
Ordnungsamt	10
Bauamt	11
Einwohnermeldeamt	11
Geburtstagsjubiläen	12
Meldestelle	12
Veranstaltungen	14
Kirchliche Nachrichten	15

Die nächste Ausgabe des

**„VGS - Anzeigers“**

erscheint am 26.04.2013.

Redaktionsschluss ist der 16.04.2013.

# AMTLICHER TEIL

**Gemeinde Neundorf**

## Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neundorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neundorf in der Sitzung am 6. Dezember 2012 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen

### § 1

#### Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Neundorf als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### § 2

#### Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

### § 3

#### Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Neundorf ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind und keine unverhältnismäßigen Mehrkosten entstehen.
- (3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.

- (5) Unter der Voraussetzung freier Platzkapazitäten sowie unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels ist die zeitweilige Betreuung von Besucherkindern in der Einrichtung möglich.

Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht nicht.

- (6) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

### § 4

#### Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternbeirates festzusetzen und diese durch Aushang in der Einrichtung bekannt zu machen.

- (2) Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen.

An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) kann die Einrichtung ebenfalls schließen, wenn dies den Eltern rechtzeitig durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben wird.

- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu zwei Wochen und während der Osterferien bis zu einer Woche geschlossen werden.

Die genaue Schließzeit der Einrichtung wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.

- (4) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen.

Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

- (5) Änderungen des Betreuungsumfanges sind von den Eltern bis zum 15. des Vormonats schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig zu beantragen.

Der geänderte Betreuungsumfang wird in einem neuen Bescheid festgestellt. Die Änderung wird grundsätzlich mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.

- (6) Um einen geregelten und ungestörten Ablauf der Mittagsruhe in der Tageseinrichtung zu gewährleisten, sind der Beginn und das Ende der Betreuungszeit bis zu fünf Stunden, nicht in die Zeit der Mittagsruhe (12.00 Uhr bis 14.00 Uhr) zu legen.

### § 5

#### Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.

- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.

- (3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen.

Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

- (4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

## § 6

### Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

- (2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet.

In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.

- (5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung einzuhalten und die Benutzungsgebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

## § 7

### Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.

- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

## § 8

### Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

## § 9

### Versicherung

Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## § 10

### Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## § 11

### Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats über die Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig vorzunehmen.

Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (3) Werden die Benutzungsgebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

Eine Neuaufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt im Rahmen freier Kapazitäten frühestens am ersten Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

## § 12

### Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten

Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten

- b) Benutzungsgebühr

Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen.

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 26. November 2009 aufgehoben.

Neundorf, 5. März 2013

Jahn  
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung der Kindertageseinrichtung**  
**in kommunaler Trägerschaft**  
**der Gemeinde Neundorf**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Neundorf in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neundorf in der Sitzung am 6. Dezember 2012 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Neundorf.

**§ 2**

**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Neundorf erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

**§ 4**

**Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

**§ 5**

**Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das Konto der Gemeinde Neundorf zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Die Gebührenpflicht für BesucherKinder entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit.  
Die Gastgebühr wird für die Bereitstellung des Platzes in der Einrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten. Für BesucherKinder werden die Gebühren tageweise erhoben.

Die Benutzungsgebühren werden vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung fällig und sind in der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig zu entrichten.

Der Einzahlungsbeleg ist am ersten Tag der Aufnahme bei der Leiterin des Kindergartens vorzulegen.

- (4) Eine Zahlung der Benutzungsgebühr direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

**§ 6**

**Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Einrichtung ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen bzw. sonstigen Schließzeiten geschlossen bleibt.

Wird in den Sommerferien die Einrichtung zwei Wochen bzw. in den Osterferien eine Woche geschlossen, erfolgt ebenso keine Reduzierung.

- (2) Wird ein Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist unabhängig vom Aufnahmedatum die volle Monatsgebühr zu entrichten.

**§ 7**

**Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig in der Tageseinrichtung betreut werden, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes.

Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in ehähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- (2) Die Höhe der **Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder in Euro pro Monat** ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

1. Kinder bis 2 Jahre

1. Kind	<b>125,00 Euro</b>
2. Kind und jedes weitere	<b>110,00 Euro</b>

2. Kinder über 2 Jahre bis Schuleintritt

1. Kind	<b>70,00 Euro</b>
2. Kind	<b>60,00 Euro</b>
3. Kind und jedes weitere	<b>50,00 Euro</b>

Für Kinder, die eine Betreuung bis zu fünf Stunden in Anspruch nehmen, wird unabhängig von der Dauer der Anwesenheit eine Benutzungsgebühr von 70 Prozent der Benutzungsgebühr für das erste sich in der Kindertageseinrichtung in Ganztagsbetreuung befindliche Kind erhoben.

- (3) **Benutzungsgebühr für BesucherKinder**

Werden BesucherKinder für eine kurzfristige Betreuung im Kindergarten aufgenommen, beträgt die **tägliche** Benutzungsgebühr

**10,00 Euro**

- (4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Eltern eine Gebühr in Höhe von **10,00 Euro je angefangener halber Stunde** erhoben.

Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so ist von den Eltern **je angefangene halbe Stunde 5,00 Euro** als Gebühr zu zahlen.

Die Gebühr wird jeweils gesondert in Rechnung gestellt und ist sofort fällig.

## § 8

### Festlegung der Benutzungsgebühren, Auskunftspflichten

Der Gebührenschuldner erhält einen Bescheid, aus dem die Höhe der Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Neundorf, 5. März 2013

Jahn  
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

# Hauptamt

## Schöffenwahl 2013 – Bekanntmachung und Aufruf zur Interessenbekundung

### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger!

Schöffinnen und Schöffen wirken als ehrenamtliche Richter in Strafverfahren gegen Erwachsene und als Jugendschöffinnen und Jugendschöffen im Jugendstrafverfahren mit.

Am 31. Dezember 2013 enden bundesweit die vierjährigen Amtszeiten der bisher in diesem Ehrenamt tätigen Personen.

Für die neue fünfjährige Amtszeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 werden im Jahr 2013 die Schöffen neu gewählt.

Jeder Mann und jede Frau mit deutscher Staatsangehörigkeit kann – von wenigen Ausnahmen abgesehen – im Alter von 25 bis 70 Jahren Schöffin oder Schöffe werden.

Schöffin bzw. Schöffe wird man, indem man sich um das Amt selbstständig bewirbt oder vorgeschlagen wird.

In Vorbereitung der Wahl möchten wir Sie bitten, sich mit den gesetzlichen Verfahrensbedingungen vertraut zu machen und das eigene Interesse zur Aufnahme in die Vorschlagsliste Ihrer Gemeinde für die Schöffenwahl 2013 zu prüfen.

Gemäß dem in der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig vorliegenden Muster besteht die sofortige Möglichkeit, mit unterzeichneter Erklärung in eine vom Gemeinderat bis spätestens **15. Juni 2013** zu beschließende Vorschlagsliste aufgenommen zu werden.

### Zusammengefasst noch einmal Grundlegendes:

Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt und kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG).

Jedermann und Vereinigungen aller Art können jeden, der die Voraussetzungen erfüllt, zur Aufnahme in die Vorschlagsliste benennen. Auch Selbstbenennungen sind zulässig.

In die Vorschlagsliste soll nicht aufgenommen werden:

- wer am 1. Januar 2014 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- wer am 1. Januar 2014 das 70. Lebensjahr vollendet hat
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Liste nicht in der Gemeinde wohnen
- Personen, die gesundheitlich nicht geeignet sind
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
- Religionsdiener
- Personen, die in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden als Schöffe tätig waren, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert

Unfähigkeit zum Schöffenamt hat die Person, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt ist.

Der Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde beschließt über die Aufnahme der einzelnen Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird die Liste für die Dauer von einer Woche zu jedermann Einsicht aufgelegt. In dieser Zeit kann gegen die Vorschlagsliste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Beim Amtsgericht tritt dann ein Wahlausschuss zusammen, der in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen die erforderliche Zahl der Schöffen für die Schöffengerichte und Jugendstrafkammern für die nächsten fünf Geschäftsjahre getrennt wählt.

Wenn Ihr Interesse an einer Schöffentätigkeit geweckt sein sollte, wenden Sie sich bitte an das Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig, Telefon 03 66 42/ 29 60-13 oder -11

Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen (Erklärung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste) werden in der Verwaltungsgemeinschaft zu den Dienstzeiten ausgehändigt. Die Bewerbungen, die bis ca. Ende April eingehen sollten, sind zu richten an die:

**Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig  
Hauptamt  
Rennsteig 2  
07366 Blankenstein**

Reißig  
Hauptamt

## Öffentliche Bekanntmachung

### Auslegung und Ladung zum Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

1. Im Flurbereinigungsverfahren Pottiga liegen die Nachweise über die Ergebnisse der geänderten Wertermittlung

am **Dienstag, dem 16. April 2013**  
von **09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr**

sowie

am **Mittwoch, dem 17. April 2013**  
von **15.00 bis 18.00 Uhr**

in den **Räumen der Gemeindeverwaltung Pottiga  
Schulstraße 4  
07366 Pottiga**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Während dieser Zeit werden Bedienstete des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) zur Aufklärung und Beantwortung von Fragen anwesend sein.

Die Beteiligten werden gebeten, von dieser Informations- und Aufklärungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

2. Der Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung findet statt:

am **Mittwoch, dem 17. April 2013**  
um **19.00 Uhr**

in den **Räumen der Gemeindeverwaltung Pottiga  
Schulstraße 4  
07366 Pottiga**

**Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.**

In dem Termin wird der Verhandlungsleiter die Ergebnisse der Wertermittlung eingehend erläutern.

Jedem von der Änderung der Wertermittlung betroffenen Teilnehmer wird ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes – der seine dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke einschließlich der Ergebnisse der Wertermittlung enthält – sowie ein Erläuterungsbogen zur Wertermittlung zugestellt.

**Miteigentümer und gemeinschaftliche Eigentümer** erhalten für den Fall, dass sie sich auf einen gemeinsamen Bevollmächtigten verständigt haben, nur **einen** Auszug.

Der gemeinsame Bevollmächtigte ist verpflichtet, die übrigen Eigentümer über den Erhalt des Auszuges zu informieren und den Auszug zugänglich zu machen.

**Beteiligte, die Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung haben, werden gebeten, diese in dem Anhörungstermin am 17. April 2013 vorzubringen.**

**Zusätzlich besteht die Möglichkeit, diese Einwendungen bis zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung schriftlich beim ALF Gera zu erheben.**

**Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung erfolgt frühestens zum 31. Mai 2013.**

Die erhobenen Einwendungen werden überprüft. Soweit sie begründet sind, wird ihnen abgeholfen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwendungen nicht als Widersprüche gegen die Wertermittlung anzusehen sind.

Nach Behebung der begründeten Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung **festgestellt**. Diese **Feststellung** wird öffentlich bekanntgemacht. Hiergegen ist der **Widerspruch** möglich.

**Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für das gesamte Verfahrensgebiet gegenüber allen Beteiligten gilt und dass nach Unanfechtbarkeit der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung diese die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung sowie der Geld- und Sachbeiträge bilden.**

Den Beteiligten wird deshalb ausdrücklich empfohlen, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Verfahrensgebietes nachzuprüfen, da Landabfindung auch außerhalb des Bereiches des Altbesitzes erfolgt.

Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

gez. Cöster  
(stellv. Amtsleiter)

#### **Impressum:**

Herausgeber und Redaktion:  
VGS „Saale-Rennsteig“  
07366 Blankenstein  
Rennsteig 2  
Tel.: 03 66 42 / 29 60 0, Fax: 03 66 42 / 29 60 28

Gesamtherstellung:  
Satz & Media Service Uwe Nasilowski  
07338 Kaulsdorf  
Straße des Friedens 1a  
Tel.: 03 67 33 / 2 33 15, Fax: 03 67 33 / 2 33 16  
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Erscheinungsweise: monatlich – Kostenfreie Verteilung an alle Haushalte der VGS „Saale-Rennsteig“.

**Weitere Exemplare sind kostenfrei in der VGS „Saale-Rennsteig“ – Hauptamt – erhältlich.**

**Ausfertigung**

**K 104/12**

Geschäftsnummer



**Beschluss**

Das im  
Grundbuch von Blankenstein, Blatt 193, Grundbuchamt Bad Lobenstein  
eingetragene Grundeigentum  
lfd. Nr. 1 Gemarkung Blankenstein  
Flur 8 Flurstück 39/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Hauptstraße 1 zu 570  
qm  
Zweigeschossiges Einfamilienhaus mit ca. 106,71 qm Wfl. und ca. 33,98 qm Nfl. Bj. ca. 1928, nicht  
unterkellert, längere Zeit unbewohnt, Reparaturrückstau, ohne Gewähr, auf das Gutachten wird ver-  
wiesen.

soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
Mittwoch, 17.07.2013	09:00	Zimmer 106	Marktstraße 54

durch Zwangsvollstreckung  zur Aufhebung der Gemeinschaft  
versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:  
Blatt 193 lfd. Nr. 1 31.300 EUR

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich  
waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten an-  
zumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Fest-  
stellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses  
dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden  
Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder  
einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteige-  
rungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - ge-  
trennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.  
Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Rudolstadt, den 04.03.2013

Dr. Meißner  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:  
07407 Rudolstadt, 13.03.2013  
Müller, Y., Justizsekretärin  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Ausfertigung**

**K 6/08**

\_\_\_\_\_  
Geschäftsnummer



**Beschluss**

Das im

Grundbuch von Birkenhügel, Blatt 296, Grundbuchamt Bad Lobenstein  
eingetragene Grundeigentum

lfd. Nr. 1 Gemarkung Birkenhügel

Flur 6 Flurstück 632/4, Gebäude- und Freifläche Wiesenstr. 6 zu 731 qm

zweigeschossiges Wohnhaus, ausgebautes Dachgeschoss, teilunterkellertes eingeschossiger Anbau  
mit Schwimmbad, ca. 160 qm Wohnfläche, große Garage, kleine Garage

soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
Donnerstag, 05.09.2013	09:00	Zimmer 93	Marktstraße 54

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:

Blatt 296 lfd. Nr. 1 65.000 EUR.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich  
waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten an-  
zumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Fest-  
stellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses  
dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden  
Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder  
einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteige-  
rungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - ge-  
trennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.  
Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach  § 74a ZVG

§ 85a ZVG  
versagt worden.

Rudolstadt, den 09.11.2012

Schors  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:  
07407 Rudolstadt, 31.01.2013

Müller, Y., Justizsekretärin  
Urkundsbeamt'er der Geschäftsstelle



## Beschlüsse der Gemeinden

### **Birkenhügel**

- B-Nr. 128-01/13** Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2012
- B-Nr. 129-02/13** Abgang und die Übertragung von Haushaltsresten im Jahr 2012 für das Jahr 2013
- B-Nr. 130-03/13** Kenntnisnahme der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 entsprechend § 80 Abs. 2 ThürKO
- B-Nr. 131-04/13** Betriebskostenabrechnung nach dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz für das Jahr 2012
- B-Nr. 132-05/13** Vereinbarung über die Aufnahme von Kindern aus der Gemeinde Birkenhügel auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG in eine Kindertagesstätte der Verwaltungsgemeinschaft
- B-Nr. 133-06/13** Beitragssatzung für das Jahr 2013 zur 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Birkenhügel

### **Pottiga**

- B-Nr. 181-01/13** Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 30. November 2012
- B-Nr. 182-02/13** Übertragung und Bildung von Haushaltsresten im Jahr 2012 für das Jahr 2013
- B-Nr. 183-03/13** Kenntnisnahme der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 entsprechend § 80 Abs. 2 ThürKO
- B-Nr. 184-04/13** Betriebskostenabrechnung nach dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz für das Jahr 2012
- B-Nr. 185-05/13** Ablehnung des Beschlusses zum Beitritt zum Kommunalen Zweckverband Thüringen
- B-Nr. 187-07/13** 3. Änderung des Bebauungsplanes „Waldstraße Teil B“
- B-Nr. 188-08/13** Investitionen für das Jahr 2013

**ENDE  
AMTLICHER TEIL**

**NICHTAMTLICHER  
TEIL**

## ***Bereich Finanzen***

### Bauplätze!

In folgenden Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft stehen vollerschlossene Bauparzellen für Bauinteressierte zur Verfügung:

#### **Gemeinde Neundorf**

Baugebiet „An der Kuppel“ Preis 46,02 Euro/m<sup>2</sup>

#### **Gemeinde Schlegel**

Baugebiet „In den Beunten“ Preis 35,79 Euro/m<sup>2</sup>

#### **Gemeinde Harra**

Baugebiet „Not“ Preis 47,55 Euro/m<sup>2</sup>

#### **Gemeinde Blankenberg**

Baugebiet „Flurweg“ Preis 39,00 Euro/m<sup>2</sup>

#### **Gemeinde Pottiga**

Baugebiet „Waldstraße“  
Preis 32,38 Euro/m<sup>2</sup>  
Preis 27,27 Euro/m<sup>2</sup>

In der Gemeinde Pottiga wurde eine Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zum Bau von eigen genutzten Familieneigenheimen beschlossen.

Weitere Einzelheiten dazu sind in der Gemeinde Pottiga zu erfragen und auf [www.pottiga.de](http://www.pottiga.de) abrufbar.

### Kommunale Wohnungen

Folgende kommunale Wohnungen stehen zur Vermietung frei:

#### **NEUNDORF**

##### **- Köseleweg 9**

EG links 72,22 m<sup>2</sup>  
OG links 71,11 m<sup>2</sup> ab 01.06.2013  
DG links 51,16 m<sup>2</sup>

Kaltniete 4,35 Euro/m<sup>2</sup> zuzüglich BK

##### **- Dorfbachweg 18**

EG links 57,33 m<sup>2</sup> ab 01.06.2013

Kaltniete 4,35 Euro/m<sup>2</sup> zuzüglich BK

#### **POTTIGA**

##### **- Schulstraße 4**

DG links 57,60 m<sup>2</sup>

Kaltniete 4,08 Euro/m<sup>2</sup> zuzüglich BK

### Grundstücksveräußerung in der Gemeinde Birkenhügel

Die Gemeinde Birkenhügel beabsichtigt den Verkauf des Grundstückes 94/9 mit 741 m<sup>2</sup> – neben dem Feuerwehrgerätehaus.

Eine bauliche Nutzung ist möglich. Der Kaufpreis richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Veräußerung gültigen Bodenrichtwert.

**Interessenten melden sich bitte in der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“ in Blankenstein unter Telefon 03 66 42 / 29 60 18.**

## Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt

Gemäß § 4 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (PflanzAbfV) in der Fassung vom 9. März 1999 kann in der Zeit

**vom 1. bis 14. April 2013**

trockener, unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, verbrannt werden, **wenn:**

1. damit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft hervorgerufen werden und
2. **eine Nutzung der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angebotenen Entsorgungsmöglichkeiten nicht zumutbar ist**

**Gemäß § 5 PflanzAbfV gelten folgende Anforderungen an die Verbrennung:**

- (1) Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und Windgeschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- (2) Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer verwendet werden.  
Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Flammen und Glut gegossen werden.
- (3) Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
  - 1,50 km zu Flugplätzen
  - 50 m zu öffentlichen Straßen
  - 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
  - 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
  - 100 m zu Waldflächen
  - 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung
  - 5 m zu Grundstücksgrenzen
- (4) Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- (5) Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser abzulöschen
- (6) Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten

(7) Das Material für die vorgesehene Verbrennung ist erst maximal drei Tage vor dem Termin des Ab Brennens am vorgesehenen Standort aufzuschichten.

Material, das zu einem früheren Zeitpunkt abgelagert wurde, ist zum Schutz von Kleintieren (Igel, Vögel) umzusetzen.

Die Ausnahmeregelung gilt nicht für Pflanzenabfälle aus dem Forstbereich.

Es sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Festlegung des Verbrennungszeitraumes eine Regelung ist, die nur ausnahmsweise beansprucht werden kann und zwar dann, wenn die angeführten Anforderungen berücksichtigt werden.

Diese Anforderungen ergeben sich aus den Vorschriften der Pflanzenabfallverordnung.

- Beispielsweise ist die Verbrennung von Pflanzenabfällen dann unzulässig, wenn deren Beseitigung in den vom Zweckverband Abfallwirtschaft Saale Orla (ZASO) eingerichteten Entsorgungsmöglichkeiten (Grünschnittannahmestellen) zumutbar ist.
- Verboten ist die Verbrennung von nicht trockenem Baum und Strauchschnitt.
- Hubschrauberlandeplätze der Krankenhäuser sind auch Flugplätze im Sinne der Verordnung, somit ist bei einer Verbrennung der Abstand von 1,50 Kilometern auch zu diesen Flugplätzen einzuhalten.
- Es sollte sich von selbst verstehen, dass die Abfallverbrennung auch nur dann erfolgt, wenn damit verbunden keine Belästigungen verursacht werden.

Falls Pflanzenabfälle unter Nichtbeachtung einer der durch die Pflanzenabfallverordnung vorgeschriebenen Anforderungen bzw. entgegen der hier aufgeführten Hinweise verbrannt werden, gilt dies als rechtswidrig und kann durch das Landratsamt mit Bußgeld geahndet werden.



**Vollsperrung des Bahnüberganges  
in der Lobensteiner Straße in Blankenstein  
vom 2. bis 5. April 2013**

Im Zusammenhang mit zwingend notwendigen Instandsetzungsarbeiten ist die Vollsperrung des Bahnüberganges und der Betriebszufahrt zur ZPR in der Zeit vom 2. bis 5. April 2013 erforderlich.

Die innerörtliche Umleitung für Fahrzeuge bis zu 10 t erfolgt über die Hauptstraße und die Bayrische Straße (mit Lichtsignalanlage).

Der überörtliche Verkehr und der Lkw-Verkehr wird über Harra – Bad Lobenstein – Saaldorf geleitet.

Die bestehende Tonnagebegrenzung auf der Strecke zwischen der Gemeinde Harra und der Firma Perthel ist in dieser Zeit aufgehoben.

Bitte beachten Sie die ausgeschilderten Umleitungen.

Während der Bauphase wird der Fußgängerverkehr mittels eines Notweges im Bereich des Bahnüberganges gesichert.

**Hinweise zur Anmeldung  
eines Kindertagesstättenplatzes**

Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz nach § 2 Abs. 1 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) haben alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, deren Hauptwohnsitz sich innerhalb Thüringens befindet.

Für das **Kindergartenjahr 2013/2014** sind noch benötigte Plätze schnellstmöglich anzumelden im:

Ordnungsamt der VG Saale-Rennsteig  
Rennsteig 2  
07366 Blankenstein

Die Anmeldung für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung ist verbindlich und kann aus organisatorischen Gründen nur einmal für das laufende Kindergartenjahr geändert werden.

Für **Rückfragen** steht Ihnen zur Verfügung:

- **Frau Seidel**  
Ordnungsamt der VG Saale-Rennsteig  
Telefon 03 66 42/29 60 16

***Bauamt***

**Information zur Richtlinie  
zur Förderung von Kleinkläranlagen**

Im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 08/2013 Seite 424 wurde vom Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz eine Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen herausgegeben.

Diese Richtlinie finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig: [vg-saale-rennsteig.de](http://vg-saale-rennsteig.de).

Sie können sie aber auch im Bauamt oder im Sekretariat der Verwaltungsgemeinschaft einsehen.

**Gemeinde Harra**

Der Gemeinderat Harra hat in seiner Sitzung am 19. März 2013 die Aufstellung eines Bebauungsplanes besprochen.

Der Planungsbereich umfasst die Wiese am Saaleufer unterhalb vom Schloss Harra unmittelbar neben der Kläranlage.

Wie die Gemeinde schon längere Zeit im Flächennutzungsplan festgeschrieben hat, soll in diesem Bereich ein Zeltplatz entstehen.

Der dazu notwendige Bebauungsplan regelt zukünftig die Möglichkeiten der Nutzung und der Bebauung der vorgesehenen Fläche.

Im Verfahren werden Betroffene TÖB (Träger Öffentlicher Belange) angehört und zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Plan liegt in einem bestimmten Zeitraum für Jedermann zur Einsichtnahme aus. Der Zeitraum wird im VG-Anzeiger der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig bekannt gegeben.

***Einwohnermeldeamt***

**Informationen  
durch die Meldebehörde**

Laut § 1 ThürPAuswG unterliegen Deutsche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, **der Ausweispflicht**.

Das heißt, dass jeder Deutsche ab dem 16. Lebensjahr in Besitz eines gültigen Dokumentes (Bundespersonalausweis oder Reisepass) sein muss.

Durch das Meldeamt wird darauf hingewiesen, dass die Dokumente nur eine begrenzte Gültigkeit von maximal **zehn** Jahren besitzen (abhängig vom Alter bei der Beantragung).

Wer es unterlässt, für sich einen Ausweis ausstellen zu lassen, obwohl er der Ausweispflicht unterliegt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Bei der Erst- bzw. Neubeantragung sind die Geburts- oder Eheurkunde und das alte Dokument vorzulegen.

Die Gebühren für das neue Dokument werden bei der Antragstellung fällig.

Auskünfte dazu erteilt das Meldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig unter Telefon 03 66 42/29 60 14 zu den Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr	
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr	
Freitag	08.00 – 11.00 Uhr	

i.A. Peter  
Einwohnermeldeamt



## BITTE BEACHTEN!

### Neuausstellung von Dokumenten

Werte Bürgerinnen und Bürger!

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass eine Neuausstellung von Dokumenten (Reisepass, Bundespersonalausweis, Kinderreisepass) nur noch mit Vorlage von Geburts- bzw. Eheurkunde erfolgt.

Bitte bringen Sie diese bei der Beantragung mit, ansonsten kann keine Neuausstellung von Dokumenten erfolgen.

i.A. Peter  
Einwohnermeldeamt

## *Nachrichten aus der Meldestelle*

### *Geburten*

<b>Blankenberg</b>	
21.02.2013	Marie Geißler
<b>Blankenstein</b>	
08.02.2013	Rosalie Katharina Narr
<b>Harra</b>	
10.02.2013	Paul Riedel
18.02.2013	Jonas Groneberg
08.03.2013	Linda Dorothea Gemeinhardt
13.03.2013	Paul Otto Weber
<b>Neundorf</b>	
09.02.2013	Fiona Markert
<b>Schlegel</b>	
25.02.2013	Carsten André Riedel

So So So

*Die Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“  
gratuliert hiermit recht herzlich  
zur Geburt der neuen Erdenbürger.*

Es wird darauf hingewiesen, dass alle bei Einwohnermeldeamt eingehenden Mitteilungen über Geburten hier veröffentlicht werden, sofern die Eltern der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen wurde.

### *Sterbefälle*

<b>Blankenstein</b>	
14.02.2013	Ingeburg Grüner, geb. Weiß im Alter von 86 Jahren
17.02.2013	Johanne Egelkraut, geb. Spörl im Alter von 79 Jahren

◆ ◆ ◆

### *Eheschließung*

<b>Blankenstein</b>	
	Ricardo Beyer und Madeleine Beyer, geb. Weigelt

So So So

*Wir gratulieren recht herzlich und  
wünschen Glück und Gesundheit!*

Es wird darauf hingewiesen, dass alle beim Einwohnermeldeamt eingehenden Mitteilungen über Eheschließungen bzw. Ehejubiläen veröffentlicht werden, sofern der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen wurde.

## *Geburtstagsjubiläen*

<b>Birkenhügel</b>		
28.04.	Roland Blank	zum 75. Geburtstag
<b>Blankenberg</b>		
02.04.	Berndt Günther	zum 65. Geburtstag
06.04.	Paul Beer	zum 75. Geburtstag
08.04.	Monika Maier	zum 65. Geburtstag
11.04.	Ruth Sell	zum 85. Geburtstag
<b>Blankenstein</b>		
14.04.	Axel Plank	zum 65. Geburtstag
<b>Harra</b>		
04.04.	Friedel Friese	zum 90. Geburtstag
30.04.	Gisela Thiel	zum 80. Geburtstag
<b>Kießling</b>		
03.04.	Rolf Burger	zum 70. Geburtstag
<b>Neundorf</b>		
07.04.	Helene Bohn	zum 85. Geburtstag
08.04.	Cläre Franke	zum 75. Geburtstag
14.04.	Egon Matyasik	zum 70. Geburtstag
22.04.	Rena Eckert	zum 80. Geburtstag
<b>Pottiga</b>		
06.04.	Roland Möschwitzer	zum 80. Geburtstag
19.04.	Irmgard Eckert	zum 92. Geburtstag
29.04.	Rosemarie Stöcker	zum 75. Geburtstag
<b>Schlegel</b>		
24.04.	Maria Uhl	zum 75. Geburtstag

*Wir gratulieren recht herzlich  
und wünschen allen Jubilaren Glück und Gesundheit*

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Jubiläen durch das Einwohnermeldeamt hier veröffentlicht werden, sofern der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen wurde.

## ***Dankeschön***

### **Dank an unsere Sponsoren**

Im Schuljahr 2012/2013 konnten wir wieder Sponsoren für die Gestaltung unseres Sportunterrichtes gewinnen.

So war es unserer Schule möglich, Kleinsportgeräte wie ein Ballsortiment, ein großes Seil und mehrere Volleybälle anzuschaffen.



Wie man sieht, zum großen Gefallen unserer Schüler und unserer Sportlehrerin Frau Stumpf.

Wir bedanken uns ganz herzlich für ihre Unterstützung bei

- **der Raiffeisenbank Berg-Bad Steben und**
- **der Agrar GmbH Dorfilm**

I. Steinbach

## ***Forstamt Schleiz***

### **Das Forstamt Schleiz informiert**

Wie zuletzt im Jahr 2010 findet auch 2013 eine periodische thüringenweite Inventur des Einflusses des Schalenwildes (Reh-, Dam-, Rot- und Muffelwild) auf die Verjüngung der Baumarten in den Waldbeständen statt.

Die hierzu erforderlichen Außenaufnahmen zur Erfassung von Verbiss und Schälde im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Schleiz werden voraussichtlich im Zeitraum der 15. bis 22. Kalenderwoche 2013 durch Mitarbeiter von ThüringenForst – AöR – durchgeführt.

Die informative Beteiligung berechtigter Interessenten (Waldbesitzer, Jagdrechtsinhaber, Vorstand der Gemeinschaftsjagdbezirke etc.) ist vorgesehen.

Bei Interesse an einer Teilnahme werden diese gebeten, sich **bis zum 4. April 2013** telefonisch im Forstamt Schleiz (Telefon 036 63/48 99 90) anzumelden.

Seyfarth  
Forstamtsleiter

## ***Touristik-Information***

### **Öffnungszeiten** **der Touristik-Information Blankenstein** **am Selbitzplatz**

#### **Monat April**

(ab 5. April)

**Montag – Freitag**  
**12.00 bis 17.00 Uhr**

*zusätzlich an den Wochenenden*

**06. – 07.04.2013**  
12.00 bis 17.00 Uhr

**20. – 21.04.2013**  
12.00 bis 17.00 Uhr

#### **Monat Mai**

**Montag – Freitag**  
**12.00 bis 17.00 Uhr**

*zusätzlich an den Wochenenden*

**04. – 05.05.2013**  
12.00 bis 17.00 Uhr

**18. – 19.05.2013**  
12.00 bis 17.00 Uhr

***Wir freuen uns auf Ihren Besuch!***

Ihre Touristikinformation  
der VG Saale-Rennsteig Blankenstein



Nutzen Sie Ihren

***VGS - Anzeiger***

**auch kostengünstig**  
**für private Danksagungen und Mitteilungen**  
**bei Festlichkeiten und Höhepunkten**  
**im persönlichen Leben!**

# Veranstaltungen

## Veranstaltungstipps April 2013

### Montag, 1. April 2013

Frankenwaldverein OG Blankenberg e.V.  
**Ostermontagswanderung** zum Hirschsprung  
13.00 Uhr Treffpunkt Schautafel Blankenberg

### Mittwoch, 3. April 2013

Briefmarkenfreunde Naila e.V., OG Blankenstein  
19.00 Uhr **Gruppenabend**  
*Gasthaus Rennsteig Blankenstein*

### Mittwoch, 3. April 2013

Neundorf  
**Freizeit- und Seniorentreff**

### Samstag, 6. April 2013

Frankenwaldverein OG Schlegel  
**Wanderung nach Lobenstein**

### Samstag, 6. April 2013

20.00 Uhr **FMF – Feiern mit Freunden**  
mit DJ Daniel Hauser, René Pietsch, Daniel Jahn  
*ehemaliges Kompaniegelände Harra*

### Donnerstag, 11. April 2013

Volkssolidarität-Gruppe Pottiga  
**Dia-Vortrag über „Sitten und Gebräuche im  
Tropenland“**  
*Gaststätte Rüdiger*

### Sonntag, 14. April 2013

09.00 Uhr Briefmarkenfreunde Naila e.V. OG Blankenstein  
**22. Rennsteig-Tauschtag** (bis 13.00 Uhr)  
mit Trödelmarkt des Sport- und Freizeitteam e.V.  
Blankenstein  
*Rennsteigsaal*

### Samstag, 20. April 2013

Frankenwaldverein OG Blankenstein e.V.  
**Jahreshauptversammlung**

### Fr/Sa, 19./20. April 2013

Frankenwaldverein OG Blankenberg e.V.  
**Frankenwaldtag in Zeyern**  
Wimpelwanderung mit Übergabe in Zeyern

### Mo-Sa, 22.-27. April 2013

Rennsteiglaufverein e.V.  
**34. Rennsteig-Etappenlauf** von Hörschel nach  
Blankenstein

### Mittwoch, 24. April 2013

Neundorf  
**Freizeit- und Seniorentreff**

### Freitag, 26. April 2013

Neundorf  
19.00 Uhr **„Artgerechte Fütterung und Haltung unserer  
Kleintiere“**  
Vortrag von Joachim Kapp aus Triebes  
*Gemeindsaal Neundorf*

Alle Züchter, Halter und Liebhaber von Kaninchen  
und Geflügel sind herzlich eingeladen!

Ausschank: KTZV Neundorf e.V.

### Samstag, 27. April 2013

20.00 Uhr **Metal Night im Saal Harra**  
Mourning Divine-Band  
CD Release Party  
Einlass: 19.00 Uhr  
Eintritt: 5,00 Euro

Am 27. April 2013 bringen vier Heavy Metal Bands  
die alte Kaserne in Harra zum Rocken.

Eingeladen sind alle Fans der härteren Klänge.



## Maibaumaufstellungen am 30. April 2013 in den Orten unserer VG

### Blankenstein

FFw Blankenstein e.V.  
Selbitzplatz Blankenstein  
17.00 Uhr **Auftritt Kindergarten Blankenstein**  
18.00 Uhr **Maibaumaufstellung**  
*Gastronomische Versorgung  
durch die FFW Blankenstein e.V.*

### Blankenberg

FFw Blankenberg e.V.  
17.00 Uhr **Maibaumaufstellung** durch die FFW Blankenberg  
*Gastronomische Versorgung  
und musikalische Umrahmung durch den BCC e.V.  
Blankenberg*

### Harra

FFw Harra e.V.  
17.00 Uhr **Maibaumaufstellung** am Feuerwehrgerätehaus  
*Gastronomische Versorgung  
durch die FFW Harra e.V.*



## Kießling

FFw Kießling e.V.  
18.00 Uhr **Maibaumsetzen**  
mit späterem gemütlichem Beisammensein  
*Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt!*

## Birkenhügel

Jugendverein e.V. Birkenhügel  
18.00 Uhr **Maifeuer am Flurweg** – Nähe Autohaus Bauer  
*Gastronomische Versorgung  
durch den Jugendverein*

## Seibis

FFw Seibis e.V.  
18.30 Uhr **Maibaumaufstellung** durch die FFw Seibis e.V.  
*Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt!*

## Schlegel

FFw Schlegel e.V.  
19.00 Uhr **Maibaumaufstellung** durch die FFw Schlegel e.V.  
*Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt!*

## Pottiga

FFw Pottiga e.V.  
18.30 Uhr **Maibaumaufstellung** durch die FFw Pottiga e.V.  
*Im Anschluss gemütliches Beisammensein  
im Feuerwehrgerätehaus.*  
20.30 Uhr **Lampionumzug durch den Ort**  
anschließend **Abbrennen eines Lagerfeuers**  
**Knüppelkuchenbacken**  
Fackeln können im Gerätehaus erworben werden!  
*Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt!*

## Neundorf

FFw Neundorf e.V.  
18.00 Uhr **Maibaumaufstellung und Maifeuer**  
19.30 Uhr **Fackelumzug**  
*Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt!*

## jeden Dienstag im Monat

Rennsteigschützen Blankenstein e.V.  
18.00 Uhr **Trainingsschießen für Jedermann** (bis 20.00 Uhr)  
Schießanlage Blankenstein

## jeden Mittwoch im Monat

Schützenverein „Blankenstein 2000 e.V.“  
18.00 Uhr **Trainingsschießen mit der Kurzwaffe  
für Jedermann**  
Schießanlage Blintendorf

*Änderungen vorbehalten!*

# Kirchliche Nachrichten

## Kirchgemeinde Harrra

### Veranstaltungskalender Monat April 2013

#### Karfreitag, 29. März 2013

09.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Harra

#### Ostersonntag, 31. März 2013

09.30 Uhr Taufgottesdienst in Harra

#### Ostermontag, 1. April 2013

09.30 Uhr Predigtgottesdienst in Harra

#### Freitag, 5. April 2013

19.00 Uhr Adonia Konzert – Esther  
Kulturhaus Bad Lobenstein

#### Sonntag, 7. April 2013

09.30 Uhr Predigtgottesdienst in Harra

#### Mittwoch, 10. April 2013

16.15 Uhr Tanz-Kids im CVJM

#### Freitag, 12. April 2013

19.00 Uhr Fußball für Kinder und Erwachsene  
Turnhalle Harra

#### Sonntag, 14. April 2013

09.00 Uhr Treffpunkt Kirchen-Kids im CVJM  
09.30 Uhr Predigtgottesdienst in Harra

#### Freitag, 19. April 2013

17.00 Uhr Treffpunkt Kirchen-Kids im CVJM

#### Sonntag, 21. April 2013

09.30 Uhr Predigtgottesdienst in Harra

#### Mittwoch, 24. April 2013

16.15 Uhr Tanz-Kids im CVJM

#### Freitag, 26. April 2013

19.00 Uhr Fußball für Kinder und Erwachsene  
Turnhalle Harra

#### Sonntag, 28. April 2013

09.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Harra

#### Montag, 29. April 2013

14.30 Uhr Seniorenkreis in Harra im Pfarrhaus

#### Mittwoch, 1. Mai 2013

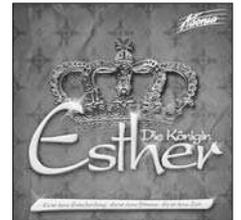
08.30 Uhr Gemeindegewandertag

#### Sonntag, 5. Mai 2013

14.00 Uhr Jubelkonfirmation in Harra

Diejenigen, die an der Jubelkonfirmation teilnehmen möchten und noch keine Einladung erhalten haben, melden sich bitte umgehend bei Andrea Bähr, Telefon 03 66 42/2 24 11 oder im Pfarramt.

*Angaben ohne Gewähr – bitte vergleichen Sie die Termine in der Tagespresse!*



*Wir verteilen auch Ihre Prospekte ...*

**Satz & Media Service · Tel.: 03 67 33/2 33 15**

## Termine des Kirchspiels Blankenberg

### **Gründonnerstag, 28. März 2013**

18.00 Uhr Frössen *Tischabendmahlsfeier*

### **Karfreitag, 29. März 2013**

10.30 Uhr Blankenberg *Gottesdienst*

10.30 Uhr Pottiga *Gottesdienst*

### **Ostersonntag, 31. März 2013**

06.00 Uhr Blankenberg *Ostermorgenfeier  
mit Abendmahl  
und Osterfrühstück  
Osterfestgottesdienst*

10.30 Uhr Frössen *Osterfestgottesdienst*

### **Ostermontag, 1. April 2013**

09.00 Uhr Pottiga *Osterfestgottesdienst  
mit Abendmahl*

### **Sonntag, 7. April 2013**

14.30 Uhr Blankenberg *Gottesdienst  
der evangelischen Freikirche*

### **Samstag, 13. April 2013**

10.00 Uhr Gefell *Konfi-Cup  
Konfirmanden-Fußballturnier  
des Kirchenkreises*

### **Sonntag, 14. April 2013**

10.30 Uhr Pottiga *Gottesdienst*

### **Samstag, 20. April 2013**

18.00 Uhr Blankenberg *Stiller Vorabendgottesdienst  
zur Konfirmation  
mit Abendmahl*

### **Sonntag, 21. April 2013**

10.00 Uhr Blankenberg *Konfirmations-  
Festgottesdienst*

### **Sonntag, 28. April 2013**

09.00 Uhr Frössen *Gottesdienst*

13.30 Uhr Pottiga *Gottesdienst*

### **Montag, 29. April 2013**

14.00 Uhr Blankenberg *Seniorenachmittag  
der Kirchengemeinde*

Pfarramt Blankenberg  
Pfarrer Tobias Rösler  
Schlossberg 8  
07366 Blankenberg

E-Mail pfarramt@kirchspiel-blankenber.de  
Telefon 03 66 42/ 2 24 18  
Fax 03 66 42/ 2 80 45



**Küchen Rose**<sup>®</sup>  
Ihr Küchenkompletteinrichter

Traumküchen in allen Preislagen  
**Küchen Rose baut mit Herz und Verstand  
schönste Küchen für's ganze Land.**  
Ihre komplette Küche aus einer Hand

---

**Naßäckerstr. 3, Pößneck-Ost neben Kik  
Tel. 0 36 47 / 45 95 84 • www.kuechenrose.de**

**IHR  
FASSADENSPEZIALIST**

**Jörg Dittrich · Burgweg 19 · 98739 Reichmannsdorf  
Telefon u. Fax: 03 67 01 / 3 02 66  
Mobil: 0162 / 9 20 17 33**

- **Fassadenelemente** (Zierer, Nailite, Vinylit u.a.)  
**in Schiefer, Klinker, Putz und Holzoptik**
- **Alu-Fassaden** (Prefa, Inte-Roba)
- **weitere Fassaden auf Anfrage**

**Beratung · Kostenangebote · Verkauf  
Montage oder Selbstmontage  
Festpreisgarantie!**



**ESF**   
EUROPA FÜR THÜRINGEN  
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

Marko Hetzer  
Weidigstraße 17  
98743 Gräfenhain  
Tel.: 03 67 03 / 71 94 80  
Fax: 03 67 03 / 71 94 82  
E-mail: marko.hetzer@freenet.de

**Hier werden Möbelträume wahr!**

**FROHE OSTERN**  
wünschen wir  
unserer verehrten Kundschaft sowie  
viele sonnige und erholsame Stunden.  
- Marko Hetzer und sein Team -

**ENDE  
NICHTAMTLICHER  
TEIL**